Gebührentarif für die Wasserversorgung

Der Gemeinderat Untereggen erlässt gestützt auf Art. 49 des Wasser-Reglementes vom 15. Juni 1994 folgenden Gebührentarif:

Grundgebühr

Art. 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 100.-- je Wasserzähler

oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Flurhahnen

Art. 2 Die jährliche Miete für einen Flurhahnen beträgt Fr. 62 .-- .

Gebäudezuschlag

Art. 3 Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,3 Promille des auf-

gewerteten Zeitwertes des angeschlossenen Gebäudes.

Konsumgebühr

Art. 4 Die Konsumgebühr beträgt Fr. 1.601 je bezogenem Kubikme-

ter Wasser.

Bau- und Aushilfswasser Art. 5 Die Pauschalgebühr für Bau- und Aushilfswasser beträgt:

a. für Ein- und Zweifamilienhäuser

Fr. 100.-- je Haus

b. für Reihen- und Mehrfamilienhäuser

Fr. 70.-- je Wohn-

einheit

 c. für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude und Gewerbebauten (inkl.

Wohnungen)

Fr. 200.-- bis 5'000 m3

Gebäude-

volumen

Fr. 300.-- ab 5'000 m3

Gebäudevolumen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 6 Der Gebührentarif vom 1. Januar 2006 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 7 Der Gebührentarif wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

9033 Untereggen, 12. November 2018

GEMEINDERAT UNTEREGGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Norbert Rüttimann

Norbert Näf

¹ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 7.12.2021, i.K. ab 1.1.2022